

MVO 2023





Inhaltsverzeichnis

MVO 2023/1230

Inhaltsverzeichnis	2
Maschinenrichtlinie 2006/42/EG	3
Übergang zur MVO 2023/1230	4
Maschinenverordnung 2023/1230	5
MVO 2023/1230 in der Schweiz	6
Auswirkungen Swissmechanic	7
Auswirkungen Firmen	8
EKAS	9
Suva und Arbeitsgesetz	10
SECO und MRA	11
Schweizerische Normenhierarchiepyramide	12
PrSG / PrSV	13
CE-Konformität	14
Ihre Ansprechpersonen	15
Unsere Kunden und Preise	16
Impressum	17



MVO 2023/1230

Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

Die **Maschinenrichtlinie 2006/42/EG** ist eine EU-Richtlinie, die darauf abzielt, die Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen für Maschinen zu harmonisieren und gleichzeitig den freien Warenverkehr innerhalb der EU zu gewährleisten. Diese Richtlinie ist noch gültig bis zum 19. Januar 2027, und wird dann am 20. Januar 2027 durch die neue Maschinenverordnung 20223/1230 abgelöst.

- Anwendungsbereich

Die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG gilt für Maschinen, austauschbare Ausrüstungen, Sicherheitsbauteile, Lastaufnahmemittel, Ketten, Seile, Gurte, abnehmbare mechanische Getriebe sowie unvollständige Maschinen.

- Grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen

Maschinen müssen so konstruiert und gebaut sein, dass sie sicher sind und keine Gefahr für Personen darstellen. Dies umfasst mechanische, elektrische und andere Risiken.

- Konformitätsbewertung

Hersteller müssen sicherstellen, dass ihre Maschinen den Anforderungen der Richtlinie entsprechen. Dies kann durch interne Fertigungskontrollen oder durch eine benannte Stelle erfolgen.

- CE-Kennzeichnung

Maschinen, die den Anforderungen der Richtlinie entsprechen, müssen mit der CE-Kennzeichnung versehen werden, die ihre Konformität bestätigt.



- Technische Dokumentation

Hersteller müssen eine technische Dokumentation erstellen, die die Einhaltung der Richtlinie nachweist. Diese Dokumentation muss für die zuständigen Behörden zugänglich sein.

- Marktüberwachung

Die Mitgliedstaaten sind dafür verantwortlich, die Einhaltung der Richtlinie zu überwachen und sicherzustellen, dass nur konforme Maschinen auf den Markt gebracht werden.



MVO 2023/1230

Übergang zur MVO 2023/1230

Der Übergang von der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG zur **Maschinenverordnung 2023/1230** (MVO 2023/1230) ist klar geregelt.

- **Übergangszeitraum**

Bei der Veröffentlichung der Maschinenverordnung und einer Korrektur ist klar, dass die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG bis zum 19. Januar 2027 in Kraft bleibt. Ab dem 20. Januar 2027 gilt ausschließlich die Maschinenverordnung 2023/1230.



- **Konformitätserklärung**

Während des Übergangszeitraums können Hersteller Konformitätserklärungen ausstellen, die sowohl die Richtlinie als auch die Verordnung berücksichtigen, sofern die Produkte den Anforderungen beider Regelwerke entsprechen.

- **Frühzeitige Anpassung**

Hersteller können bereits vor dem Stichtag die Anforderungen der neuen Verordnung umsetzen, insbesondere in Bezug auf Cybersicherheit und andere neue Technologien.

- **Marktüberwachung**

Die Marktüberwachungsbehörden werden sicherstellen, dass Produkte, die nach dem 20. Januar 2027 in Verkehr gebracht werden, den Anforderungen der Maschinenverordnung 2023/1230 entsprechen.

- **Technische Dokumentation**

Hersteller müssen sicherstellen, dass die technische Dokumentation sowohl den Anforderungen der alten Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, als auch der neuen Verordnung entspricht, um eine reibungslose Umstellung zu gewährleisten.

Die Übergangsregelungen sollen sicherstellen, dass der Wechsel zur neuen Verordnung reibungslos verläuft und die Sicherheit und Konformität der Maschinen weiterhin gewährleistet sind.



MVO 2023/1230

Maschinenverordnung 2023/1230

Die **Maschinenverordnung 2023/1230** ersetzt die ältere Maschinenrichtlinie 2006/42/EG und bringt einige wesentliche Änderungen mit sich.

- **Verbindlichkeit**

Die Maschinenverordnung ist direkt in allen EU-Mitgliedsstaaten anwendbar, was eine einheitliche Umsetzung und weniger Interpretationsspielraum im Vergleich zur Richtlinie ermöglicht. Die Maschinenrichtlinie musste zuerst durch die einzelnen EU-Staaten in nationalem Recht umgesetzt werden. Die Schweiz als nicht-EU-Mitglied hat durch die eigene Maschinenverordnung SR 819.14 und die bilateralen Verträge, die Maschinenverordnung 2023/1230 zur Anwendung übernommen.

- **Cybersicherheit und Künstliche Intelligenz**

Die MVO 2023/1230 enthält modernisierte Regelungen, die die neuen Technologien wie Cybersicherheit und KI umfassen. Diese sollen die Sicherheit von Maschinen, welche diese Technologien anwenden, in einer zunehmend digitalisierten Welt verbessern.

- **Anwendungsbereich und Definitionen**

Die MVO 2023/1230 umfasst nun auch Software und digitale Komponenten als eigenständige Bauteile und definiert wesentlich veränderte Maschinen. Es gibt erweiterte und präzisere Definitionen und Anwendungsbereiche, um den aktuellen technologischen Entwicklungen gerecht zu werden.

- **Konformitätsbewertungsverfahren**

Die Verfahren zur Konformitätsbewertung wurden aktualisiert und an die neuen wirtschaftlichen und technischen Anforderungen angepasst.

- **Marktüberwachung**

Die MVO 2023/1230 stärkt die Marktüberwachung und die Pflichten der Hersteller, Importeure, Händler und Inverkehrbringer, um die Sicherheit der Maschinen zu gewährleisten.



- **Verbesserte Klarheit und Rechtssicherheit**

Durch präzisere Definitionen und klare Regelungen wird die Rechtssicherheit für alle Beteiligten erhöht.

All diese Änderungen sollen sicherstellen, dass die Maschinenverordnung den aktuellen und zukünftigen technologischen Entwicklungen gerecht wird und ein hohes Mass an Sicherheit und Schutz bietet.



MVO 2023/1230

MVO 2023/1230 in der Schweiz

Auch für **die Schweiz** hat die Maschinenverordnung 2023/1230 wichtige Implikationen, obwohl sie ein Nicht-EU-Mitglied ist.

- **Harmonisierung der Standards**

Schweizer Hersteller, die in den EU-Markt exportieren, müssen sicherstellen, dass ihre Produkte den Anforderungen der MVO 2023/1230 entsprechen. Dies bedeutet, dass sie ihre Produktions- und Konformitätsbewertungsverfahren anpassen müssen, um die aktualisierten Anforderungen der Verordnung zu erfüllen und weiterhin in die EU exportieren zu können.

- **Marktüberwachung**

Die Schweizer Behörden werden voraussichtlich eng mit den EU-Behörden zusammenarbeitet, um die Einhaltung der neuen Verordnung zu überwachen. Dies könnte zu verstärkten Kontrollen und Audits führen.



- **Technologische Anpassung**

Die MVO 2023/1230 legt besonderen Wert auf Cybersicherheit und Künstliche Intelligenz. Schweizer Unternehmen müssen sicherstellen, dass ihre Produkte diesen neuen Anforderungen gerecht werden, um weiterhin wettbewerbsfähig zu bleiben.

- **Übergangsregelung**

Bis zum 20. Januar 2027 können Produkte, die den Anforderungen der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG entsprechen, weiterhin in Verkehr gebracht werden. Danach müssen alle neuen Maschinen den Anforderungen der MVO 2023/1230 entsprechen.

- **Informations- und Schulungsbedarf**

Schweizer Unternehmen müssen sich intensiv mit den neuen Regelungen auseinandersetzen und ihre Mitarbeiter entsprechend schulen. Organisationen wie Swissmechanic bieten hierzu Informationsveranstaltungen an.

Diese Anpassungen sind notwendig, um den Zugang zum EU-Markt zu sichern und die hohen Sicherheitsstandards zu erfüllen, die die MVO 2023/1230 vorgibt.



MVO 2023/1230

Auswirkungen Swissmechanic

Swissmechanic, als Arbeitgeberverband der Schweizer Maschinen-, Elektro und Metallindustrie, hat zur Maschinenverordnung 2023/1230 einige wichtige Punkte hervorgehoben.

- Anpassungen an die neue Verordnung

Schweizer Unternehmen, die Ihre Produkte in den EU-Markt exportieren, müssen ihre Maschinen an die neuen Anforderungen der Maschinenverordnung 2023/1230 anpassen, um weiterhin wettbewerbsfähig zu bleiben. Dabei ist der Fokus vor allem auf die Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen, sowie die Anforderungen an die Software, Cybersicherheit und Künstliche Intelligenz der Maschinen zu legen.

- Marktzugang und Überwachung

Die Schweizer Behörden vom SECO und Suva arbeiten eng mit den Behörden in den EU-Mitgliedsstaaten zusammen, um sicherzustellen, dass die in die EU exportierten Maschinen und umgekehrt, den neuen Anforderungen entsprechen. Diese intensive Zusammenarbeit kann vermehrt zu Kontrollen und Audits führen.

- Übergangsregelungen

Bis zum 19. Januar 2027 dürfen Maschinen die die Anforderungen an die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG erfüllen, weiterhin in der Schweiz und in der EU in Verkehr gebracht werden. Ab dem Stichtag 20. Januar 2027 dürfen nur noch Maschinen nach Maschinenverordnung 2023/1230 in diesen EU-Staaten in Verkehr gebracht werden.

- Konformitätserklärung

Während dieses Übergangszeitraumes empfiehlt es sich, zweifache Konformitätserklärungen auszustellen, welche die Anforderungen gemäss Maschinenrichtlinie 2006/42/EG und Maschinenverordnung 2023/1230 abdecken.



- Schulungen und Informationen

Diverse Anbieter wie SECO, Suva und Swissmechanic bieten Schulungen, Informationsveranstaltungen, Webinare und Konferenzen an, die über die neuen Regelungen informieren und bei der Umsetzung unterstützen. Diese Veranstaltungen behandeln unter anderem die Unterschiede und die Neuerungen.

Diese Massnahmen sollen die Schweizer Unternehmen unterstützen, den EU-Marktzugang nicht zu verlieren und weiterhin wettbewerbsfähig zu bleiben. Dabei soll den Maschinen in den Punkten Sicherheit, Gesundheitsschutz, Cybersicherheit und Künstlicher Intelligenz stärker Beachtung getragen werden.



MVO 2023/1230

Auswirkungen Firmen

Die **Zulieferanten, Fertiger und Zerspaner** in der Schweiz müssen alle die Auswirkungen der Maschinenverordnung 2023/1230 auf ihre Produkte beachten.

- Anpassung an neue Anforderungen

Zulieferer und Fertiger müssen sicherstellen, dass ihre Komponenten und Maschinen den neuen Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der MVO 2023/1230 entsprechen. Weiter sind auch die Hersteller von Steuerungen gefordert, die Anforderungen an die Cybersicherheit und Künstliche Intelligenz nach der neuen Verordnung zu erfüllen.

- Konformitätsbewertung

Der Umfang und die Verfahren zur Konformitätsbewertung wurden aktualisiert. Die Wirtschaftsakteure müssen möglicherweise zusätzliche Prüfungen und Zertifizierungen durchführen, um die Konformität ihrer Produkte nachzuweisen.

- Marktüberwachung

Es wird eine verstärkte Marktüberwachung geben, um sicherzustellen, dass alle in Verkehr gebrachten Maschinen den neuen Anforderungen entsprechen. Dies könnte zu häufigeren und ausführlicheren Kontrollen und Audits führen.



- Technologische Anpassungen

Die MVO 2023/1230 legt besonderen Wert auf moderne Technologien. Die Wirtschaftsakteure müssen sicherstellen, dass ihre Produkte diesen neuen Anforderungen gerecht werden, um weiterhin wettbewerbsfähig zu bleiben.

- Übergangsregelung

Bis zum 19. Januar 2027 dürfen Produkte, die den Anforderungen der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG entsprechen, weiterhin in Verkehr gebracht werden. Ab dem 20. Januar 2027 müssen alle neuen Maschinen den Anforderungen der MVO 2023/1230 entsprechen.

- Schulung und Weiterbildung

Es besteht ein erhöhter Bedarf an Schulungen und Weiterbildungen, um die Mitarbeiter über die neuen Regelungen und Anforderungen der MVO 2023/1230 zu informieren. Organisationen und Behörden wie die Swissmechanic, das SECO und die Suva bieten hierzu Unterstützung an.

Die Anpassungen sind notwendig, um den Zugang zum EU-Markt zu sichern und die hohen Sicherheitsstandards zu erfüllen, die die MVO 2023/1230 vorgibt.

MVO 2023/1230

EKAS

Die **Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit** (EKAS) dient als zentrale Informations- und Koordinierungsstelle für die Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Sie koordiniert die Präventionsmassnahmen, die Aufgabenbereiche im Vollzug und die einheitliche Anwendung der Vorschriften. Ihre Beschlüsse sind verbindlich. Dabei wird diese Kommission durch die ASA Fachstelle und Ausschüsse und Fachkommissionen beraten.



Abbildung 1: Organisationsstruktur (Quelle: www.ekas.ch; 19.12.2024)

Für die Aufsicht über die Umsetzung der Vorschriften im Bereich Arbeitssicherheit- aber auch für die wichtige Beratung der Betriebe sind sogenannte Durchführungsorgane zuständig.

In erster Linie sind die Kantone und die Suva mit der Beratung und Überwachung der Betriebe beauftragt. Die Suva führt hierfür ein eigenes Departement «Gesundheitsschutz».

In zweiter Linie wirken das SECO und Fachorganisationen bei der Durchführung mit.

Der Bundesrat hat die Aufsicht und Beratung bei der Verhütung von Berufsunfällen in Betrieben mit speziellen Betriebsgefahren (rund 1.3 Mio. Arbeitnehmende in der Schweiz) und bei einer Reihe komplizierter technischer Einrichtungen und Geräte der Suva übertragen.

Bezüglich der Verhütung von Berufskrankheiten hat der Bundesrat die Suva als allein zuständig bezeichnet.



MVO 2023/1230

Suva und Arbeitsgesetz

Die **Suva** (schweizerische Unfall Versicherung Anstalt) versichert obligatorisch nach dem Arbeitsgesetz (ArG) die in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmer, einschliesslich der Heimarbeiter, Lernenden, Praktikanten, Volontäre, sowie der in Lehr- oder Invalidenwerkstätten tätigen Personen. Weiter fallen auch Personen darunter, welche die Voraussetzungen nach Artikel 8 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1982 (AVIG) erfüllen oder Entschädigungen nach Artikel 29 AVIG beziehen (arbeitslose Personen)

Das Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel ist das Arbeitsgesetz (ArG) der Schweiz. Dieses hat zum Ziel, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die mit dem Arbeitsplatz verbunden sind, zu schützen. Einerseits enthält es Vorschriften über den allgemeinen Gesundheitsschutz, andererseits Vorschriften über die Arbeits- und Ruhezeiten. Letztere sollten die Arbeitnehmenden aus gesundheitlichen Gründen vor überlangen und anderen beschwerlichen Arbeitszeiten schützen.

Das Bundesgesetz ist anwendbar auf alle öffentlichen und privaten Betriebe, insbesondere auf die Betriebe der Industrie, des Gewerbes und des Handels.

Hauptverantwortlich für die Sicherheit der Arbeitsplätze ist der Arbeitgeber.

Er muss die Arbeitsabläufe sicher organisieren und die Sicherheitseinrichtungen sowie persönliche Schutzausrüstung finanzieren. Dem Arbeitgeber werden auch die Kosten für die Vollzugsaufsicht der Durchführungsorgane über Bund und Kantone. Der für die obligatorische Unfallversicherung prämienspflichtige Arbeitgeber bezahlt derzeit einen Zuschlag von 6.5 % auf der Nettoprämie für die Berufsunfallversicherung. Das gesamte Finanzaufkommen beläuft sich auf jährlich 110 Mio. Franken.



Die strafrechtliche Verantwortung bei Arbeitsunfällen

Bei Arbeitsunfähigkeit liegt oft ein strafrechtlich relevanter Tatbestand vor. Aufgabe der Strafbehörden ist es zu prüfen, ob ein solcher vorliegt (fahrlässige Tötung oder Körperverletzung, Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde, Beseitigung oder Nichtanbringung von Sicherheitsvorrichtungen, usw.) und wer dafür zur Rechenschaft herangezogen werden soll. Das Verfahren an sich ist schon eine grosse Belastung für die betroffenen. Fällt das Strafgericht noch einen Schuldspruch, kann dies zeitlebens nachwirken. Darum empfiehlt es sich, im Betrieb ein Sicherheitssystem zu schaffen, um mögliche Gefährdungen zu erkennen und zu beseitigen. Ein solches System gewährleistet den gesetzlich vorgeschriebenen Schutz von Leib und Leben und bewahrt vor strafrechtlicher Verfolgung.

Die 3 Säulen der Suva

Die Suva ist nicht nur ein Kontrollorgan oder Versicherer. Sie stützt sich auf 3 wichtige Säulen im Umgang mit der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz.

- Prävention
- Versicherung
- Rehabilitation

Tipp:

Schauen Sie sich den Film der Suva an, auf www.youtube.com -> schwarzer Freitag Suva

MVO 2023/1230

SECO und MRA

Die **Staatsvertraglichen Vereinbarungen** (MRA - Mutual Recognition Agreements) sind Vertragswerke zwischen zweier Staaten oder auch Staatengemeinschaften und sollen technische Handelshemmnisse beseitigen.

Damit Produkte in Verkehr gebracht werden dürfen, müssen sie den technischen Vorschriften und Gesetzen des Importstaats entsprechen. Dies muss in einer Konformitätsprüfung durch den Hersteller oder Inverkehrbringer nachgewiesen werden. Unterscheiden sich diese Vorschriften und Gesetze zweier Staaten, müssen für beide Absatzmärkte unterschiedliche Produktserien hergestellt werden. Werden die im Exportstaat durchgeführten Konformitätsbewertungen (Prüfung, Inspektion, Zertifizierung) nicht anerkannt, muss der Hersteller das Exportprodukt zudem im importierenden Staat überprüfen lassen. Unterschiedliche technische Vorschriften oder die fehlende Anerkennung von Konformitätsbewertungen stellen eine Behinderung des grenzüberschreitenden Handels und somit ein technisches Handelshemmnis dar.

Dabei gibt es zwei unterschiedliche Formen dieser MRA, die traditionellen und die erweiterten Abkommen.

Traditionelle Abkommen über die gegenseitige Anerkennung

Traditionelle MRA verpflichten den Importstaat zur Anerkennung der im Exportstaat durchgeführten Konformitätsbewertungen, wenn das Produkt in Übereinstimmung mit den technischen Vorschriften und Gesetzen des Importstaates und die Konformitätsprüfung von einer durch das Abkommen anerkannten Konformitätsbewertungsstelle des Exportstaates durchgeführt worden ist.

Erweiterte Abkommen über die gegenseitige Anerkennung

Sind die technischen Vorschriften zweier Vertragsstaaten in gewissen Produktsektoren harmonisiert, so können diese im Abkommen als gleichwertig anerkannt werden. Dadurch ist der Marktzutritt für die Produkte dieser Produktsektoren vereinfacht und die Konformitätsbewertung muss nach den Vorschriften und Gesetzen des Exportstaates erstellt werden. Ist dies erfüllt, so können diese Produkte ohne weitere Konformitätsbewertung im Importstaat in Verkehr gebracht werden.

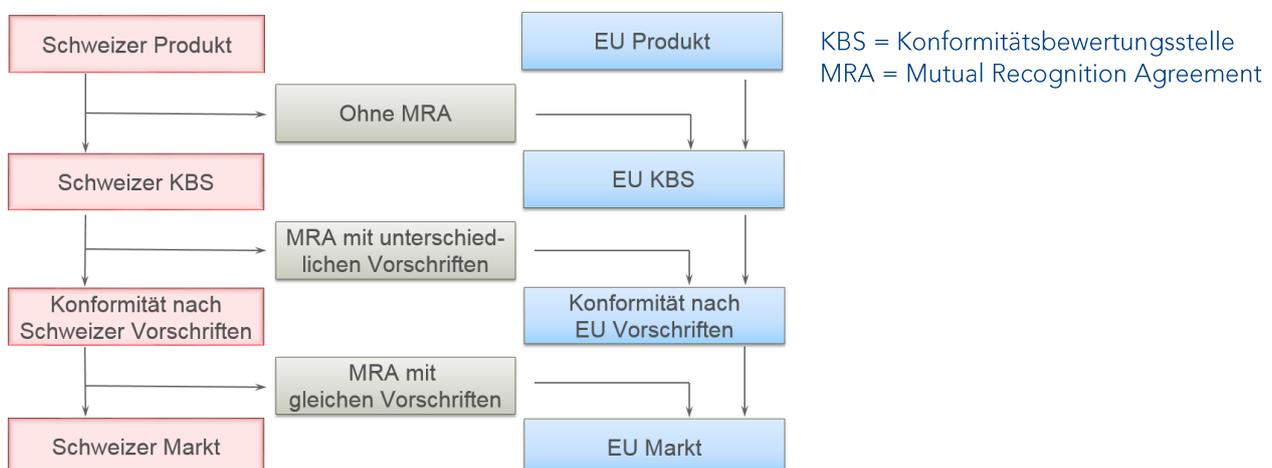


Abbildung 2: Konformitätsbewertung von Produkten (Quelle: www.seco.admin.ch 19.12.2024)

MVO 2023/1230

Schweizerische Normenhierarchiepyramide

Die verschiedenen Behörden und Kontrollorgane haben auch verschiedene Gesetzes- und Verordnungstexte, nach denen sie sich richten.

Als Fundament dient in der Schweiz die schweizerische Bundesverfassung.

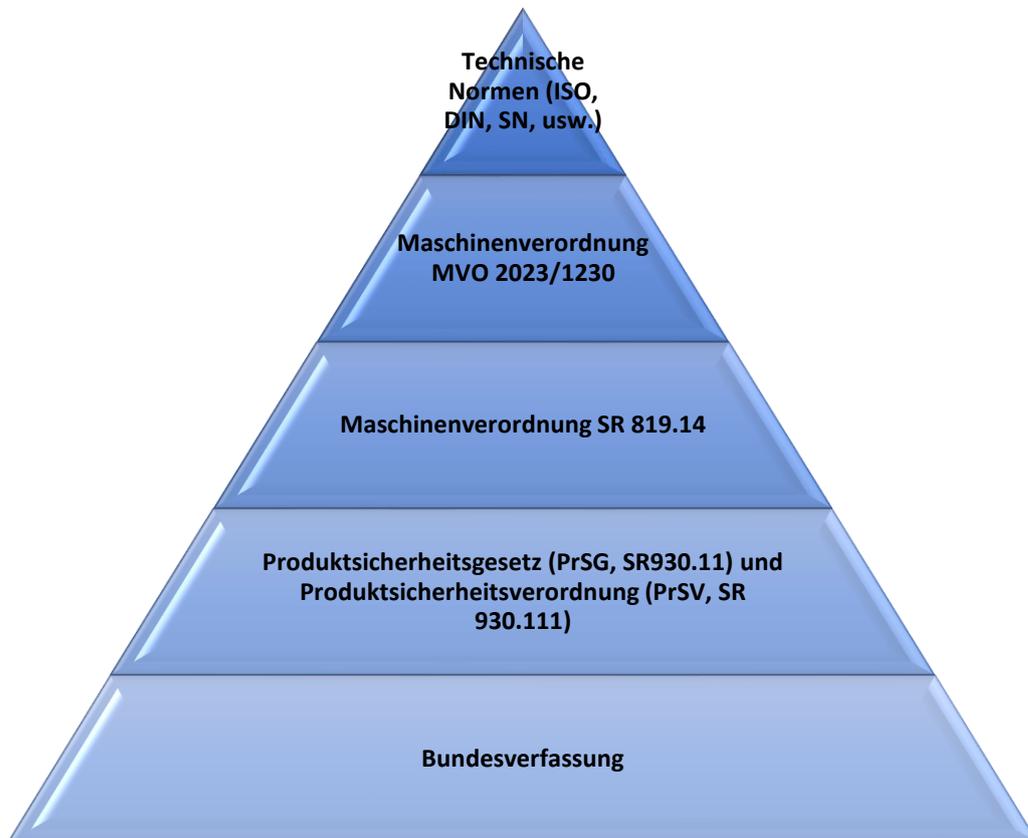


Abbildung 3: schweizerische Normenhierarchiepyramide im Maschinenbau



MVO 2023/1230

PrSG / PrSV

Produktsicherheitsgesetz und Produktsicherheitsverordnung

Menschen dürfen durch Produkte egal welcher Art nicht gefährdet werden. Um dies zu erreichen, gibt es verschiedene Gebote und Verbote, die für die Entwicklung, Herstellung, den Verkauf, den Gebrauch und die Entsorgung von Produkten einzuhalten sind. Je nach Produkt und Lebensphase und Gefährdungspotential des Produktes sind verschiedene Vorschriften zu beachten. Umgekehrt sollten diese Vorschriften nicht zu Handelshemmnissen führen.

Maschinen fallen grundsätzlich unter den Begriff «Produkt» im Sinne des PrSG und werden demgemäss vom Anwendungsbereich des PrSG erfasst. Der Bundesrat hat gestützt auf das PrSG im Bereich des Maschinenbaus, die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen mittels Verordnung über die Sicherheit von Maschinen (Maschinenverordnung SR 819.14) festgelegt. Es verweist dabei insbesondere auf die europäische Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, die im Umfang des Verweises in der Maschinenverordnung SR 819.14 auch für die schweizerischen Maschinenbauer verbindlich wird.

Schweizer Maschinenverordnung SR 819.14

Diese Verordnung regelt das Inverkehrbringen und die Marktüberwachung betreffend Maschinen nach der Richtlinie 2006/42/EG in der Schweiz. Sie ist die gesetzliche Grundlage und wurde im Jahr 2023 angepasst, damit die rechtlichen Voraussetzungen für die drei Behörden (Suva, bfu, agriss) geschaffen sind, um die notwendigen Schritte zur Akkreditierung in der Schweiz nach der neuen Maschinenverordnung 2023/1230 unternehmen zu können.

Technische Normen

Technische Vorschriften regeln beispielsweise die Beschaffenheit, Herstellung oder Verpackung von Produkten. Sie dienen einem öffentlichen Interesse, wie etwa dem Gesundheits- oder Umweltschutz. Aus dem 1985 von der EU eingeführten «New Approach» Konzept auf dem Gebiet der Produktvorschriften, ergibt sich eine Verknüpfung zwischen Gesetzgebung und Normung. Dieses Konzept zeichnet sich dadurch aus, dass in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der EU, welche im EWR Anwendung finden, für das Inverkehrbringen nur die wesentlichen Anforderungen an das Produkt festgelegt werden.

ISO Normen

Dies sind Normen, die international anerkannt sind. Diese werden in den Sprachen Französisch, Englisch und Russisch herausgegeben und können durch die nationalen Normierungsbehörden übersetzt worden sein.

EN Normen

Eigentliche EN Normen sind als solche nicht erhältlich. Diese werden nur erstellt, wenn keine geeigneten Internationalen Normen zur Verfügung stehen und dann als Nationale Normen veröffentlicht (z.B. SN EN ISO..., DIN EN ISO ...).

SN Normen

Dies sind nationale Normen, die in der Schweiz gültig sind.





MVO 2023/1230

CE-Konformität

CE-Kennzeichnung

Durch die CE-Kennzeichnung erklärt ein Hersteller in der Europäischen Union, dass ein bestimmtes Produkt den geltenden Anforderungen genügt, die in den einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften festgelegt sind und dies mit dem entsprechenden Konformitätsbewertungsverfahren nachgewiesen wurde. Die CE-Kennzeichnung garantiert, dass die gekennzeichneten Produkte in der EU (bzw. im EWR) ohne Einschränkungen gehandelt werden können und gewährleistet dem Konsumenten innerhalb dieses Raumes einheitlichen Schutz in Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltbelangen.

CE-Kennzeichnung in der Schweiz

Die CE-Kennzeichnung wird in der Schweiz grundsätzlich nicht verlangt. Sieht die sektorspezifische Gesetzgebung in der Schweiz eine Konformitätskennzeichnung vor, kann das CE-Kennzeichen aber alternativ zum Schweizer Konformitätszeichen angebracht werden.

Für die Anbringung der CE-Kennzeichnung ist der Hersteller oder sein Bevollmächtigter zuständig. Ob und unter welchen Voraussetzungen ein Produkt die CE-Kennzeichnung tragen muss, bestimmen die einzelnen EU-Harmonisierungsrichtlinien. Die CE-Kennzeichnung ist kein Qualitätssiegel, sondern eine Kennzeichnung, die durch den Inverkehrbringer im eigenem Ermessen aufzubringen ist. Mittels der Kennzeichnung bringt er zum Ausdruck, dass er die besonderen Anforderungen an das von ihm vertriebene Produkt kennt und dass selbiges diesen entspricht.

Die vollständige Kennzeichnung des einzelnen Produktes besteht aus dem CE-Zeichen, dem Firmennamen und der postalischen Adresse des Inverkehrbringers. Weiter wird ausserdem die vierstellige Kennnummer der beteiligten benannten Stellen angegeben, falls ein solche mit der Prüfung der Konformität befasst war. Das Gerät muss durch die Anbringung von Typenbezeichnung, Baureihe oder Seriennummer eindeutig identifizierbar sein. Diese Kennzeichnung muss sichtbar, lesbar und unzerstörbar am Produkt angebracht sein. Diese Informationen dürfen auch auf der Verpackung oder dem Begleitdokument angebracht sein, falls der Platz am Produkt dies nicht zulässt.

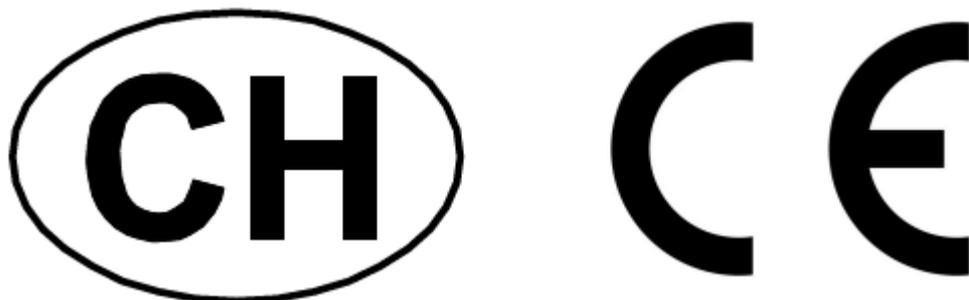


Abbildung 4: Schweizer und Europäisches Konformitätszeichen (Quelle: www.ibf-solutions.com 19.12.2024)

Das bfu

Neben der Suva gibt es noch die bfu. Dies ist die schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung, welche die Einhaltung der Maschinenverordnung SR 819.14 im ausserbetrieblichen Bereich überwacht. Diese Behörde ist das Kompetenzzentrum bei Fragen um folgenschwere Unfälle im Strassenverkehr, zu Hause, in der Freizeit und beim Sport. Sie erforscht Unfallursachen und bewertet das Sicherheitspotential, um geeignete Präventionsmassnahmen anzuwenden.



MVO 2023/1230

Ihre Ansprechpersonen

Ihr Referent:



René Baumann

Geschäftsführung Gremotool GmbH
«Industrie 4.0 – eine (R)Evolution?»

Dozent HF-Maschinenbau:

- Industrie 4.0 Basic / Advanced
- Industrie 4.0 Digital Business
- Handling Systeme
- Fertigungstechnologie
- Instandhaltung



Philipp Hugentobler

Technik & Entwicklung
«In der Entwicklung den gesamten Prozess von der Herstellung bis zur Anwendung zu beachten und dabei ständig Neues zu lernen, ist eine motivierende Herausforderung.»

Dozent HF Maschinenbau:

- Konstruktion in der Produktion
- Produktentwicklung und Pflege



Christian Eberle

Technik & Entwicklung
«Erfasste Daten beeinflussen den nachhaltigen Erfolg der heutigen Fertigung.»



Gerda Weissteiner

Administration und Kundendienst
«Freude, Herz und Einsatz.»



MVO 2023/1230

Unsere Kunden und Preise

Unsere Kunden

Können wir auf Wunsch angeben

Seminargebühr ab 9 bis max. 12 Teilnehmer

40 Std.	Unternehmens-Selbstorganisation	CHF 4'900.00 / Teilnehmer
16 Std.	Automation in der Wertschöpfung	CHF 1'960.00 / Teilnehmer
16 Std.	Digitalisierung in der Wertschöpfung	CHF 1'960.00 / Teilnehmer

Inkl. Seminarunterlagen, Mittagessen und alkoholfreie Getränke
(CH und umliegende Regionen)

Unternehmen-Workshops max. 12 Teilnehmer

40 Std.	Unternehmens-Selbstorganisation	auf Anfrage
16 Std.	Automation in der Wertschöpfung	auf Anfrage
16 Std.	Digitalisierung in der Wertschöpfung	auf Anfrage

Inkl. Workshopunterlagen
Exkl. An- und Rückreise, Verpflegungskosten, allfällige Übernachtungskosten
(CH und umliegende Regionen)

Coaching

Unternehmens-Selbstorganisation	auf Anfrage
Automation in der Wertschöpfung	auf Anfrage
Digitalisierung in der Wertschöpfung	auf Anfrage

Inkl. Coachingunterlagen
Exkl. An- und Rückreise, Verpflegungskosten, allfällige Übernachtungskosten
(CH und umliegende Regionen)



Impressum

Gremotool GmbH
Wilerstrasse 3
CH-9200 Gossau
Schweiz

www.gremotool.ch
info@gremotool.ch
+41 (0)71 930 03 90

Es gelten unsere AGB, welche auf www.gremotool.ch abgerufen werden können.

Weiter Kataloge können auf der Website www.gremotool.ch abgerufen werden.

Handelsregister:
UID-Nr. CHE-498.310.590

Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte vorbehalten. Jegliche, auch nur teilweise Verwendung, insbesondere Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung, Wiedergabe, Bearbeitung und/oder Änderung, bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gremotool GmbH. Druckfehler und Irrtümer, sowie technische Änderungen vorbehalten.

Veröffentlichung Dez. 2024, Auflage 2

